

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

# **Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Asse**

Feststellungsbeschluss

**Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro** für Stadtplanung Partnerschaft mbB

---

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen, B.Eng. Ing. C. van Giesen; M. Pfau, A. Körtge, K. Müller

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.1.1 Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt	7
1.1.2 Mitgliedsgemeinde Hedeper	9
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	10
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	11
<b>2.0 Planinhalt/ Begründung</b>	<b>11</b>
2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB	11
2.2 Art der Darstellung	12
2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	13
2.2.2 Sonstige Planzeichen	13
2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel	13
2.3 Verkehrliche Belange/ Erschließung	14
2.4 Baugrund	14
2.5 Bergbaurechtliche Belange	19
2.6 Brandschutz	21
2.7 Boden	21
2.8 Denkmalschutz	23
2.9 Immissionsschutz	23
2.10 Natur und Landschaft	24
2.10.1 Artenschutz	24
2.10.2 Bodenschutz	25
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>26</b>
3.1 Einleitung	26
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	26
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	26
3.1.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
3.1.4 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	28
3.1.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	28
3.1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	42
3.1.7 Andere Planungsmöglichkeiten	44
3.1.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	45
3.2 Zusatzangaben	45
3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	45
3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	45

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

3.2.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
3.2.4	Quellenangaben	47
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>48</b>
<b>5.0</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>49</b>
5.1	Remlingen	49
5.2	Hedeper	49
<b>6.0</b>	<b>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>49</b>
<b>7.0</b>	<b>Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>55</b>
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB</b>	<b>55</b>
8.1	Planungsziel	55
<b>8.2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung</b>	<b>56</b>
<b>9.0</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>58</b>

## 1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Elm-Asse stellt die vorliegend geplante 21. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Asse auf, da bis zur Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. § 204 Abs. 2 BauGB bei Gebietsänderungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Die am 02.05.2020 in Kraft getretene 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des "Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008" macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan an die geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen und zu ändern. Die Planung betrifft dabei Flächen in den Mitgliedsgemeinden Remlingen-Semmenstedt und Hedeper.

Zum 01. Januar 2015 wurde im Rahmen der Fusion aus den beiden bisherigen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt die neue Samtgemeinde Elm-Asse gebildet. Diese neue Samtgemeinde umfasst 12 Mitgliedsgemeinden mit 33 Ortsteilen auf einer Fläche von 213,37 km<sup>2</sup>. Mit Stand vom 04.11.2020 hatte die Samtgemeinde eine Einwohnerzahl über 18.135 Personen <sup>1)</sup>. Damit ist es die zweitgrößte Kommune im Landkreis Wolfenbüttel. An sie grenzt im Norden die Samtgemeinde Sickte, mehrere gemeindefreie Gebiete der Forstflächen des Elms und die Samtgemeinde Nord-Elm. Östlich liegt die Samtgemeinde Heeseberg, westlich die Samtgemeinde Oderwald und die Stadt Wolfenbüttel sowie im Süden die Stadt Osterwieck in Sachsen-Anhalt.

## 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Auf der Planungsebene der Landesplanung gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) <sup>2)</sup>. Es legt im System der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). Die Samtgemeinde Elm-Asse liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt, Mittelzentrum, und den beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig.

Für die ländlichen Regionen formuliert das Landes-Raumordnungsprogramm die Zielstellung, die gewerblich-industriellen Strukturen sowie die Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume in ihrer Eigenart zu erhalten und gleichzeitig den Anschluss an den internationalen Wettbewerb durch Entwicklung und Einsatz von innovativer Technik zu halten (1.1.07).

Neben der Sicherung und Entwicklung von Siedlungsstrukturen (2.1.02) und Versorgungsstrukturen (2.3.01) sind auch Natur und Landschaft (3.1.2 01) zu berücksichtigen. Zeichnerisch stellt das LROP neben den Haupteinrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (4.1.2 und 4.1.3) auch Vorranggebiete Natura 2000 (3.1.3) dar. Mit Relevanz für die vorliegende Planung sind:

- FFH-Gebiet "Asse" Nr. 152, EU-Kennzahl 3829-301, das vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG WF 053 "Asse" liegt

<sup>1)</sup> Samtgemeinde Elm-Asse, 2020.

<sup>2)</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 vom 26.09.2017, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.09.2022.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- flächiger Biotopverbund: das Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041) bei Remlingen
- flächiger Biotopverbund: das Landschaftsschutzgebiet "Mühlenberg" (LSG WF 029) bei Uehrde
- linienförmiger Biotopverbund der "Altenau", aus Schöppenstedt Richtung Westen fließend, mit dem "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB WF 017)

Als Teil des Verbandsgebiets des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Elm-Asse das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung. Letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt. Dabei wurden die Vorranggebiete "Windenergienutzung" u.a. nach aktuellen Kriterien der Bedarfsentwicklung sowie des Immissions- und Naturschutzes überplant. Im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse wurden daher deren Abgrenzungen sowohl teilweise erweitert, als auch teilweise zurückgenommen. Die im Mai 2018 beschlossene Überarbeitung des RROP mit der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 02.05.2020 in Kraft getreten. Darüber hinaus wurde die Neuaufstellung des RROP begonnen. Ein Entwurf der Neuaufstellung liegt noch nicht vor.<sup>3)</sup>

Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. In der Samtgemeinde Elm-Asse sind die Stadt Schöppenstedt und der Ort Remlingen als Grundzentren festgelegt (II 1.1.1 (8) [Z])). Grundzentren übernehmen Versorgungsfunktionen, die prinzipiell auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet auszurichten sind. Da bei Aufstellung des RROP beide Orte in verschiedenen Samtgemeinden lagen, besitzt die Samtgemeinde Elm-Asse zwei Grundzentren. In Grundzentren soll für die ansässige Bevölkerung die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. Mit dieser Funktionszuweisung geht eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einher, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehen darf, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu II 1.1.1 (8) Begründung zum RROP).

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 82 (Semmenstedt, Übergang B 79 – Schöningen, Übergang zur B 244). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A 36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Die Bundesstraße B 82, als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)), durchquert von Süden (durch Semmenstedt) kommend die neue Planungsfläche WEA Remlingen WF 10 Erweiterung über Berklingen bis nach Schöppenstedt. Im Süden des

---

<sup>3)</sup> Regionalverband Großraum Braunschweig:  
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten 2008.  
- 1. Änderung des RROP Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung". In Kraft getreten am 02.05.2020.  
- Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018; bekanntgemacht am: 07.05.2018.

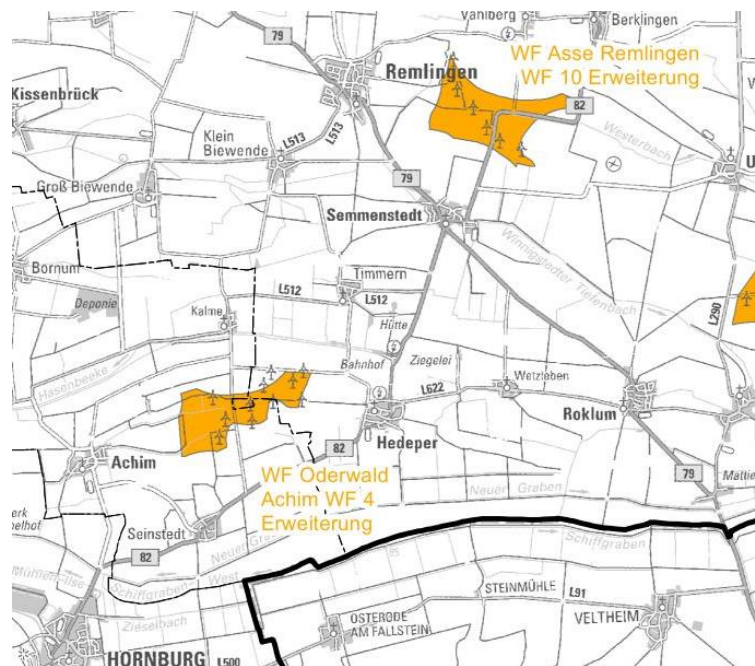
Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Plangebiets führt das Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)), die B 79, von Wolfenbüttel bis nach Quedlinburg (Sachsen-Anhalt) zur A 36.

Die Eisenbahnstrecke Wolfenbüttel – Schöppenstedt (DB-Streckennr. 1942) wird im RROP als Vorranggebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3 (4)) geführt.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betrifft folgende zwei Flächen:

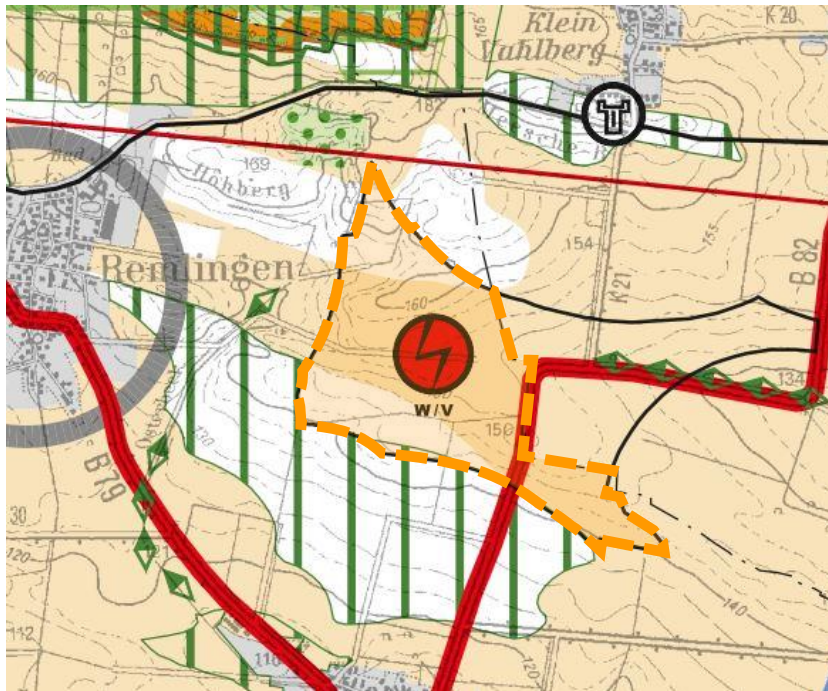
- Asse Remlingen  
WF 10 Erweiterung  
(Gemeinde Remlingen-Semmenstedt)
- Oderwald Achim  
WF 4 Erweiterung  
(Gemeinde Hedeper)



RROP 2008, 1. Änderung – Windenergie  
(Planauszug)  
Quelle: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind>

Da die vorliegende Planung der Übertragung eines Ziels der regionalen Raumordnung in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde dient, in dem im Ergebnis die Flächen der regionalplanerischen Vorranggebiete Windenergienutzung als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in Überlagerung von Flächen für die Landwirtschaft sowie ggf. von Leitungstrassen dargestellt werden, ist sie aus den Zielen der Raumordnung entwickelt und mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

### 1.1.1 Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt



Regionales  
Raumordnungsprogramm  
Großraum Braunschweig:  
RROP 2008 &  
1. Änd. RROP 2008,  
überlagert mit  
Sonderbaufläche  
"Windenergie" in der Gem.  
Remlingen-Semmenstedt  
(orange Strichel)

Die Vorrangfläche Remlingen WF 10 Erweiterung liegt südlich von Klein Vahlberg, westlich von Uehrde, nördlich von Semmenstedt und östlich von Remlingen. Sie wird teils von der B 82 überlagert (Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" IV 1.4 (2)). Remlingen erreicht man über die B 79 (Anschlussstelle Wolfenbüttel – Nord an der A 36 bis Quedlinburg) und die K 20 (Verbindung zwischen B 79 und K 20).

Im Vorranggebiet sind 14 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb und die Fläche grenzt westlich an das erstmalig ausgewiesene Vorranggebiet der Gemeinde Vahlberg. Die Fläche bietet die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN. Die neue Fläche hat einen Gesamtumfang von ca. 108 ha abzüglich der ca. 0,4 ha (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) und einem Teil, ca. 2,7 ha, der wieder in den landwirtschaftlichen Geltungsbereich zurückgeführt werden soll.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange der Umsetzung entgegenstehen.

Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ((III 2.1 (6)) und liegt mit der Nordspitze dicht am Vorbehaltsgebiet "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3)) und grenzt im Süden an "Natur und Landschaft" (III 1.4. 9)). Zwischen der Vorrangfläche und der Ortschaft verläuft das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11)), Osterbeek (ohne Gewässerkennzahl).

In ca. 1 km nördlich/ nordwestlich auf dem Höhenzug Asse liegen die Vorranggebiete "Natura 2000" (III 1.3 (1)), das FFH-Gebiet "Asse" (EU-Kennzahl 3829-301) mit Relevanz für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6)/ (8)), analog zu den Landschaftsschutzgebieten "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041) und dem LSG WF 053 "Asse". Über den

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

gesamten Asse Höhenzug befinden sich die ausgeprägten Vorbehaltsgebiete "Wald" (III 2.2 (4)) mit größtenteils "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9) und III 3 (3)). Darüber hinaus existiert hier ein für "Brutvögel wertvoller Bereich\_2010 (ergänzt 2013), 3830.3/2, Status offen. In ca. 3 km liegen nördlich Großvogellebensraum (Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilan), 3830.3/3 und südlich das Naturschutzgebiet "Remlinger Heerse" NSG BR 155, landesweite Bewertung.

In ca. 1 km nördlich liegt der Meescheberg im Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)), das das Vorranggebiet "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2)) einschließt. Hier befindet sich der Tumulus "Meescheberg", ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der als Fürstengrab diente.

Ca. 4 km in nördlicher Richtung liegen die Ausläufer des Naturparks "Elm – Lappwald", NP NDS 011 (nachrichtliche Darstellung (III 1.6 (2)/ (3)). Er ist geprägt durch die bewaldeten Höhenzüge von Elm, Lappwald und Dorm sowie dem Gebiet der Helmstedter Mulde. Hier liegt das Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) entlang der Altenau (Gewässerkennzahl 4826), was gleichzeitig dem Gebiet der "Auen der Prioritätsgewässer" entspricht. Hier liegt, in Höhe des Neindorfer Baches (Gewässerkennzahl 482634) das "Wasservogelreservat Schöppenstedter Teiche" als geschützter Landschaftsbestandteil GLB WF 017.

Auf der östlichen Seite, ca. 2 km entfernt, liegt das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9)), analog zum Landschaftsschutzgebiet "Mühlenberg" LSG WF 029, mit einem als Kern erkennbarem Vorranggebiet "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6)/ (8)), das das Vorbehaltsgebiet "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8)) überlagert. Das LGS fungiert auch als für "Brutvögel wertvoller Bereich\_2010 (ergänzt 2013), 3830.4/5, regionale Bewertungsstufe (z.B. Turteltaube, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Arten der aktuellen "Roten Listen" 4))

Analog zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten "Natur und Landschaft" bestehen am "Mühlenberg" und auf dem Höhenzug "Asse" Vorbehaltsgebiete "Erholung" (III 2.4 (5)). Wobei hier der Erholungsaspekt auch noch zusätzlich in einem Vorranggebiet "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (III 2.4 (4)) fußt und zusätzlich von einem Vorranggebiet "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) überlagert wird.

Im Norden, in ca. 100 m, liegt das Vorranggebiet "Leitungsstrasse 110 kV" ((IV 3.3 (3)) und in ca. 600 m liegt das Vorranggebiet "Rohrfernleitung Gas" ((IV 3.3 (3)).

Ca. 3 km nordwestlich liegt das "Endlager – Forschungsbergwerk Asse (stillgelegt)", das unter den Nachrichtlichen Darstellungen verzeichnet ist (Begründung zu IV 7.3).

Die Fläche liegt ca. 1 km nordwestlich des Vorranggebietes "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)) mit Vorranggebiet "Wasserwerk/ Wassergewinnungsanlage" (III 2.5.3 (1)) der WGA Winnigstedt (Nr. 03158405101; Brunnen 1-5) und ca. 3 km östlich des Vorranggebietes "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)) mit Vorranggebiet "Wasserwerk/ Wassergewinnungsanlage" (III 2.5.3 (1)) der WGA Remlingen (Nr. 03158401103) 5). Die Vorranggebiete sind nicht mit förmlich festgelegten Trinkwasserschutzgebieten hinterlegt. Ggf. ist der Grundwasserschutz auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

---

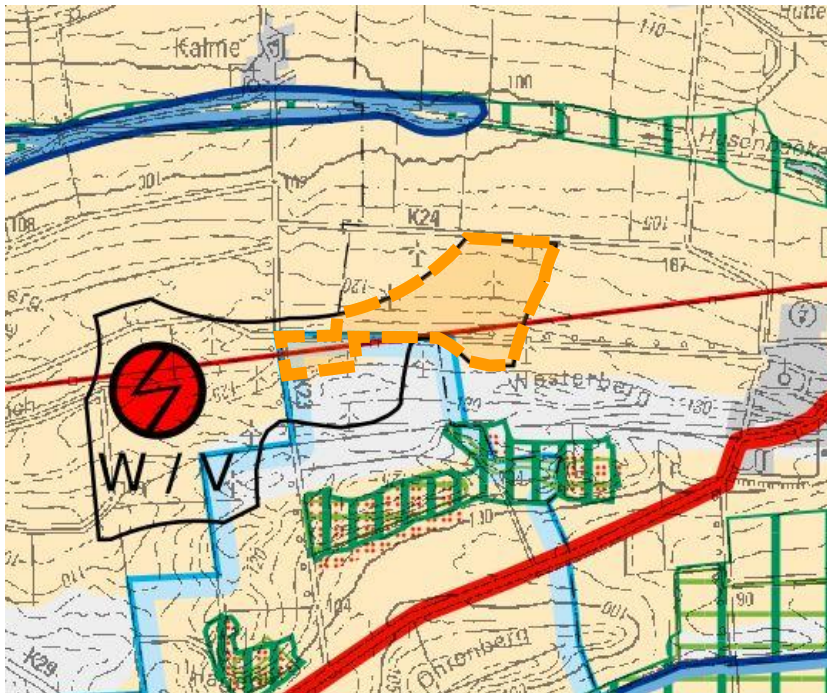
4) <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Vogel-Aves-1732.html>

5) Liste der Wassergewinnungsanlagen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Stand: 20.03.2019



Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

### 1.1.2 Mitgliedsgemeinde Hedeper



Regionales  
Raumordnungsprogramm  
Großraum Braunschweig:  
RROP 2008 &  
1. Änd. RROP 2008,  
überlagert mit  
Sonderbaufläche  
"Windenergie"  
in der Gem. Hedeper  
(orange Strichel)

Die Vorrangfläche Achim WF 4 Erweiterung, die östliche Seite Hedeper, liegt im süd-östlichen Landkreis Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Elm-Asse. Im Norden liegt die Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt, im Osten die Mitgliedsgemeinde Roklum, der Süden grenzt an das Bundesland Sachsen-Anhalt, an die Stadt Osterwieck und im Westen liegt die Mitgliedsgemeinde Börßum (SG Oderwald). Die neue Planungsfläche wird von West nach Ost von einem Vorranggebiet "Leitungsstrasse 110 kV" durchquert. Hedeper erreicht man über die B 79 und B 82 und die L 622.

Im Vorranggebiet sind insgesamt 16 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb, 11 WEA, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Oderwald und 5 WEA auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse. Die Fläche bietet die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN. Die neue Fläche (SG Elm – Asse) hat einen Gesamtumfang von ca. 44 ha abzüglich der ca. 5,4 ha und ca. 2,7 ha, die wieder in den landwirtschaftlichen Geltungsbereich zurückgeführt werden sollen.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und Energie, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange der Umsetzung entgegenstehen.

Die Flächen liegen zum größten Teil im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial (III 2.1 (6)) und grenzt im Süden an eine landschaftliche Erhebung (ca. 130 m), dem Westerberg. Südlich des Westerbergs liegen Vorbehaltsgebiete "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8)), ebenso wie die Vorranggebiete "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6)/ (8)), Fuchsberg und Langenberg, die in die "Landesweite Biotopkartierung 1984-2004" mit der Gebietsnummer 3928054 (Fuchsberg) und 3928053 (Langenberg) eingegangen sind. Kartierte Biotope sind RKa, Steppenrasen kalkreicher Standorte und RKb Steppenrasen kalkärmerer Standorte (Fuchsberg) und für den Langenberg RKa, Steppenrasen kalkreicher Standorte, UAc, Kalkäcker und URa, Ruderalfluren.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Analog befindet sich hier auch das Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)). Das gesamte Gebiet gilt als für "Brutvögel wertvoller Bereich 2010 (ergänzt 2013)" mit der Kenn-Nr. 3929.2/4, landesweiter Großvogellebensraum, als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilan.

In ca. 500 m befindet sich entlang der Hasenbeeke, parallel zum Landschaftsschutzgebiet LSG WF 047 "Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile", ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9)), das ein Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) einschließt und gleichzeitig zu den "Auen der WRRL-Prioritätsgewässern" des NLWKN zählt.

Die Planungsfläche liegt nördlich eines Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) dem "Grabensystem Großes Bruch, das auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Auf der südwestlichen/ südlichen Seite des Planungsgebiets tangiert ein Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)) den Änderungsbereich. Der Bereich ist Teil des verordneten Trinkwasserschutzgebiets Börßum-Heiningen, Schutzzone III B (Gebietsnummer 03158403103). Ebenfalls auf der südlichen Seite verläuft ein Vorranggebiet "Leitungsstrasse 110 kV" (IV 3.3 (3)).

## **1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform**

---

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der vorliegenden Planung und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) sowie
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 191).

Die Samtgemeinde Elm-Asse ist zum 01.01.2015 aus der Fusion der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt entstanden. Die wirksamen Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden gelten gem. § 204 Abs. 2 BauGB in der neuen Samtgemeinde fort. Die Geltungs-/ Änderungsbereiche der vorliegenden Planung betrifft zwei Flächen im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Asse. Konkret bezieht sie sich auf Außenbereichsflächen im Osten der Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt und im Westen der Mitgliedsgemeinde Hedeper.

Die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung Windenergienutzung" ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02.05.2020 in Kraft getreten. Die RROP-Änderung beinhaltet die Erweiterung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" Remlingen WF 10 Erweiterung und Oderwald Achim WF 4 Erweiterung, die flächengleich in die Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" der vorliegenden Planung übertragen wurde.

Der Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Asse wird seit der Umstellung auf computergestützte Planerstellung in seinem räumlichen Geltungsbereich einheitlich im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Die für die bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen sind nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung mit Bauflächen und ohne die

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Bestimmung eines Maßes der baulichen Nutzung dargestellt, um bei der Konkretisierung der raumbezogenen Planung in Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen einen größeren Gestaltungsspielraum in Bezug auf die möglichen Festsetzungen zu gewinnen.

### **1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans**

---

Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Samtgemeinde Asse durch die Samtgemeinde Elm-Asse wird erforderlich, um die Darstellungen des Flächennutzungsplans den in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten Vorranggebieten "Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden damit ausgeräumt.

Ebenso setzt die Samtgemeinde Elm-Asse damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

## **2.0 Planinhalt/ Begründung**

---

### **2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB**

---

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 wurden die bisherigen Vorranggebiete "Windenergieanlagen" im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse, "Asse - Remlingen" WF 10 und "Oderwald - Achim" WF 4, die die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz haben, flächenmäßig an mehreren Stellen verändert, teilweise erweitert und teilweise zurückgenommen.

Bereits mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Samtgemeinde Asse (wirksam zum 29.01.2009, OK = 155 m) wurden im Bereich der vorliegenden Planung Sonderbauflächen "Windenergie" mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA dargestellt.

#### **Remlingen-Semmenstedt**

Aus der 14. Änderung wurde der Bebauungsplan "Windkraftanlagen der Gemeinde Semmenstedt" (in Kraft getreten zum 18.05.2000) mit der Festsetzung eines "Sonstigen Sondergebietes WEA" für eine WEA mit maximaler Gesamthöhe von 100 m und maximaler Nabenhöhe von 70 m über Geländeoberfläche und einer Mindest-Windkraftleistung von 1,5 MW. entwickelt.

Mit dem Bebauungsplan "Windenergieanlagen - Asse" der Gemeinde Remlingen (in Kraft getreten zum 19.02.2004), wurden 5 "Sonstige Sondergebiete WEA" für je eine

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Anlage mit einer Oberkante von 100 m über Geländeoberkante und einer Mindestkraftleistung von 1,5 MW je Anlage, festgesetzt.

Der Bebauungsplan "Windenergieanlagen – östlicher Bereich" (in Kraft getreten zum 19.07.2007) setzt für 2 "Sondergebiete Windenergie" je eine WEA fest, mit einer maximalen Gesamthöhe von 100 m über Geländeoberkante.

Mit dem Bebauungsplan "Windenergie – Südwest" der Gemeinde Semmenstedt (in Kraft getreten zum 10.09.2007) wurde 1 "Sondergebiet Windenergie" für eine WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 100 m über Geländeoberkante, festgesetzt.

### **Hedeper**

Mit dem Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hedeper" der Gemeinde Hedeper (in Kraft getreten zum 04.07.2002) wurden 2 "Sondergebiete Windenergie" für je eine Anlage, mit maximaler Nabenhöhe von 70 m und einer maximalen Höhe von 100 m über Geländeoberkante, festgesetzt.

Der Bebauungsplan "Windenergie Hedeper – östlicher Bereich" der Gemeinde Hedeper (in Kraft getreten zum 18.01.2007) setzte 3 "Sondergebiete Windenergie" für je eine Anlage, maximale Höhe 100 m über Geländeoberkante.

Mit der aktuellen 21. Änderung, in der neue Flächen für die "Windenergie" dargestellt und schon bestehende Windenergieanlagen erweitert werden sollen, wird gleichzeitig die Grundlage für zukünftige Bebauungspläne "Windenergie" der Mitgliedsgemeinden Remlingen-Semmenstedt und Hedeper geschaffen.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber anderen Belangen wie bspw. den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dem Landschaftsschutz und dem Naturschutz. Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden sind damit gezwungen, die Planung bzw. Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf die festgelegten Vorranggebiete zu begrenzen (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die zulässige Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" beinhaltet regelmäßig keine Errichtung von Wohn- oder Arbeitsstätten zum dauerhaften Aufenthalt. Daher wird auf die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgesehene Kennzeichnung der Baufläche als eine, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, verzichtet, da die Hinweiswirkung bei der geplanten Zweckbestimmung nicht notwendig ist und sie die Planzeichnung mit einer zusätzlichen Randsignatur unnötigerweise verkomplizieren würde.

## **2.2 Art der Darstellung**

---

Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowohl als Sonderbaufläche "Windenergie" wie auch gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) und b) BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Aktuelle Planungen für Abgrabungen oder Anlage einer Wasserfläche sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch vor der vorliegenden Planung bereits dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Verkehr und Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (Hedeper) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Sondernutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil des Grundes und Bodens weiterhin der Feldbewirtschaftung oder als Weide zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Anstoßwirkung dahin, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen, Aufforstungen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfahren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen) weiterhin gewährleistet sind.

### **2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

---

Die oberirdische Elektrizitätsfreileitung mit Spannungen von 110 kV südlich der Planungsfläche Hedeper ist entsprechend ihres Bestandes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und einschließlich der erforderlichen Schutzstreifenbreiten als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

In der Änderungsfläche in Remlingen verlaufen eine Fernmeldeleitung und eine Trinkwassertransportleitung. Beide Leitungen werden mit den entsprechenden Schutzstreifen in die Änderungsfläche aufgenommen. Soweit Arbeiten in der Nähe von Leitungen notwendig werden, sind im Vorwege Absprachen mit den jeweiligen Leitungseigentümern notwendig. Deren Schutzvorschriften sind zu beachten. Die Avacon Wasser GmbH, Netzgebiet Süd/Ost, Schöningenteilt mit ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 folgendes zur Trinkwassertransportleitung mit:

#### Semmenstedt (-Klein Vahlberg / Berklingen)

In dem betroffenen Bereich befindet sich unsere Trinkwasser-Transportleitung DN 200 aus PVC (siehe Anlage). Die darf nicht überbaut werden und bei Arbeiten auch im indirekten Umfeld sind wir zu informieren und für die Arbeiten entsprechende Leitungsauskünfte einzuholen.

Die Lage der Leitungen ist erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen.

### **2.2.2 Sonstige Planzeichen**

---

#### **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**

Die umgrenzte Fläche des Änderungsbereichs entspricht der Umgrenzung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" Standort "Remlingen WF 10 Erweiterung und "Oderwald - Achim WF 4 Erweiterung", um sie als Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in die Darstellung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) zu übertragen.

### **2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel**

---

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung bekannt.

#### **Remlingen-Semmenstedt**

In ca. 800 m nördlich der Planungsfläche, befindet sich eine Altablagerung des Landkreises Wolfenbüttel, Standortnummer 1584054014, auf einer Fläche von 4.000 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 8.000 m<sup>3</sup> und ca. 800 m nordöstlich liegt die Altablagerung 1584054017 mit einer Fläche von 15.000 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 30.000 m<sup>3</sup>.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

### **Hedeper**

Ca. 1,5 km nordnordöstlich der Planungsfläche liegt die Altablagerung des Landkreises Wolfenbüttel, Standortnummer 1584014020, auf einer Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 1.200 m<sup>3</sup>, im Südosten befindet sich in ca. die Altablagerung 1584014027 auf einer Fläche von 7.000 m<sup>2</sup> mit einem Volumen von 30.000 m<sup>3</sup>, in ca. 2,4 km westlich die Altablagerung 1584034020 auf einer Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> auf einer Fläche von 7.000 m<sup>3</sup> und ca. 1,6 km nordwestlich die Altablagerung 1584034014 auf einer Fläche von 1.260 m<sup>2</sup> mit einem Volumen von 3.000 m<sup>3</sup>.

Eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln des Geltungsbereichs ist nicht bekannt. Es wird empfohlen, zur vorsorgenden Gefahrenabwehr beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbilddauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen.

## **2.3 Verkehrliche Belange/ Erschließung**

---

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt inmitten einer kleinteiligen Masche des klassifizierten Straßennetzes.

### **Remlingen-Semmenstedt**

Die Windkraftanlage in Remlingen erreicht man über die B 82, die aus Schöppenstedt kommend, nach Schladen führt und die K 21 (Abzweig von der B 82 bis nach Groß Vahlberg). Die B 82 führt durch die Sonderbaufläche.

Östlich der bestehenden Fläche liegt ein Start- und Landeplatz für Ultraleichtflugzeuge. Die Platzrunde inklusive der erforderlichen Sicherheitsabstände wurde bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

### **Hedeper**

Die Anlage in Hedeper kann über die von der Ortschaft Hedeper führende Straße, wohl zur K 24 gehörend, erreicht werden. Sie schneidet die Sonderbaufläche. Nördlich der Fläche liegt die K 24, die als Abzweig der K 22 die Verbindung zur K 23 herstellt und die Sonderbaufläche begrenzt.

Die Erschließung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ist dem Grundsatz nach über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege möglich. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat für die Nutzung in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" keine Relevanz.

## **2.4 Baugrund**

---

Das LBEG weist darauf hin, dass die IGK50 keine Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020) sowie die 'Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 1:50 000' eine geotechnische Erkundung des Baugrundes nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010-12 nicht ersetzen kann. Aufgrund der Informationen des Niedersächsischen Bodeninformationssystem<sup>6)</sup> sind über den Baugrund des vorliegenden Änderungsbereichs folgende Charakteristika bekannt:

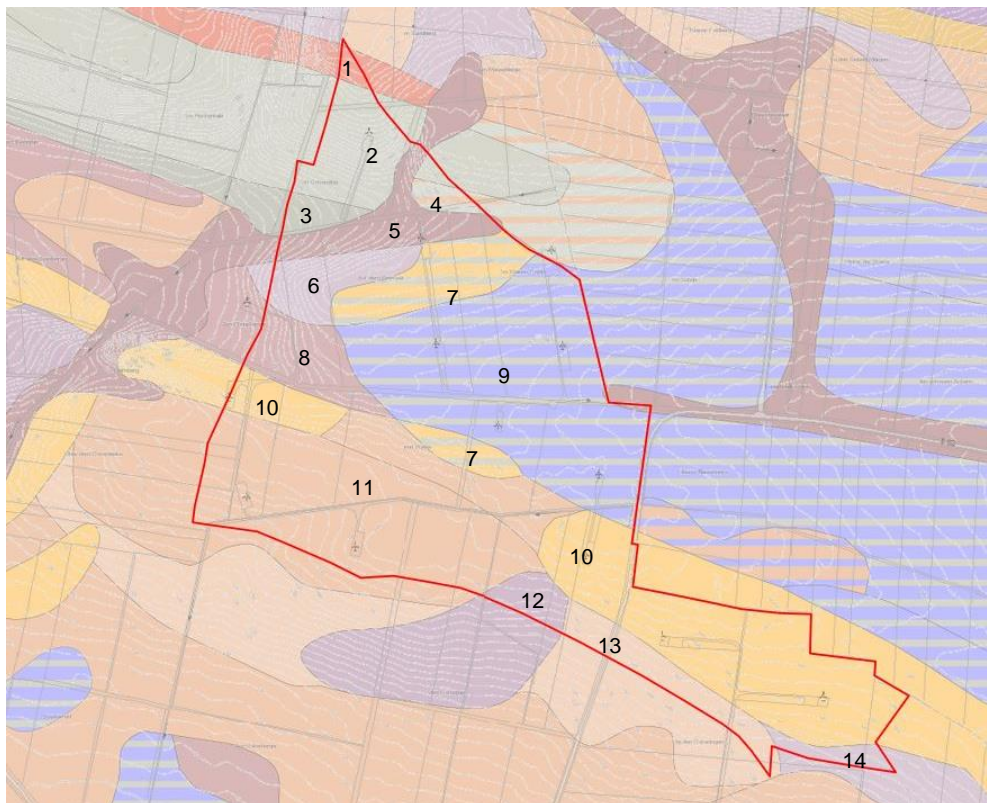
---

<sup>6)</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)@: [www.nibis.lbeg.de/cordomap3](http://www.nibis.lbeg.de/cordomap3).

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 500) sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung:

### Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt



WEA Remlingen NIBIS®-Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000 (BK500)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Tiefer Regosol, erodiert (Silikatsteingebiete auf / in Höhenzügen)
2. Mittlerer Pseudogley, erodiert (Tonsteingebiete auf /in Höhenzügen)
3. Flacher Pseudogley, erodiert (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
4. Tiefer Parabraunerde - Pseudogley (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
5. Tiefer Kolluvisol aus Schwarzerdematerial (Lößgebiete auf / in Lößbecken), mittlerer Grundwasserhochstand: 11 dm u. GOF
6. Tiefe Pararendzina, erodiert (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
7. Mittlere Pseudogley – Braunerde (Lößgebiete auf / in Lößbecken)
8. Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem (Tonsteingebiete auf / in Höhenzügen)
9. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lehmgebiete auf / in Lößbecken)
10. Mittlere Braunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)
11. Mittlere Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)
12. Mittlere Rendzina, erodiert (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)
13. Flache Parabraunerde, erodiert (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)
14. Tiefe Pararendzina, erodiert (Karbonatsteingebiete auf / in Höhenzügen)

Nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50.000 liegen vor:

- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit:
  - BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 5)
  - BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Nr. 4, 9 und 11)
- Seltene Böden:
  - Z (Nr. 6, 12 und 14)
  - K / T (Nr. 8)

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung:
  - Begrabene Schwarzerden (Nr. 8)

Keine Informationen zu den Böden Nr. 1,2,3,7,10 und 13

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

Bodenklasse:	1 und 4 – Oberboden und mittelschwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine (qu = 1,25 bis 5 MN/m <sup>2</sup> )
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	–
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 8
Bodenklasse:	2 – fließende Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine, z.T. mit organischen Einlagerungen
Geol. Beschreibung:	Auelehm: Schluff bis Ton, sandig, z.T. mit Lagen von Torf, Faulschlamm
DIN 18196:	UL, UM, TM, z.T. lag (HZ, HN, F, OU)
Tragfähigkeit:	sehr gering bis gering
Hinweis:	überwiegend weiche, z.T. steife Konsistenz, wasserempfindlich, sehr frostempfindlich, z.T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Bodenaustausch, Tiefengründung)
Verdichtungsempf.:	mittel
Boden:	Nr. 5
Bodenklasse:	4 und 5 – mittelschwer und schwer lösbare Bodenarten in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine (qu = 1,25 bis 5 MN/m <sup>2</sup> )
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	–
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	hoch
Boden:	Nr. 4
Bodenklasse:	5 – schwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies
Geol. Beschreibung:	Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen
DIN 18196:	SU*, ST*, UM, TM, lag(GE, SE)
Tragfähigkeit:	mittel
Hinweis:	steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe



Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Verdichtungsempf.: hoch  
Boden: Nr. 7

Bodenklasse: 5 – schwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
Baugrundklasse: mäßig mürbe Gesteine ( $q_u = 5$  bis  $12,5 \text{ MN/m}^2$ )  
Geol. Beschreibung: Dolomitgestein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein  
DIN 18196: –  
Tragfähigkeit: gut  
Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser  
Verdichtungsempf.: hoch (Nr. 10), mittel (Nr. 11)  
Boden: Nr. 10 und 11

Bodenklasse: 6 – leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
Baugrundklasse: mäßig mürbe Gesteine ( $q_u = 5$  bis  $12,5 \text{ MN/m}^2$ )  
Geol. Beschreibung: Dolomitmergelstein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein  
DIN 18196: –  
Tragfähigkeit: gut  
Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser  
Verdichtungsempf.: sehr hoch (Nr. 2 und 3), keine (Nr. 6), gering (Nr. 14)  
Boden: Nr. 2, 3, 6 und 14

Bodenklasse: 7 – schwer lösbarer Fels in 0-2 m Tiefe  
Baugrundklasse: mäßig mürbe Gesteine ( $q_u = 5$  bis  $12,5 \text{ MN/m}^2$ )  
Geol. Beschreibung: Dolomitmergelstein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein  
DIN 18196: –  
Tragfähigkeit: gut  
Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser  
Verdichtungsempf.: gering (Nr. 1), keine (Nr. 12), hoch (Nr. 13)  
Boden: Nr. 1, 12 und 13

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Im Bereich Nr. 5 – "Tiefer Kolluvisol"

- Lockergesteine mit geringer Steifigkeit; gering bis mittlere Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente)

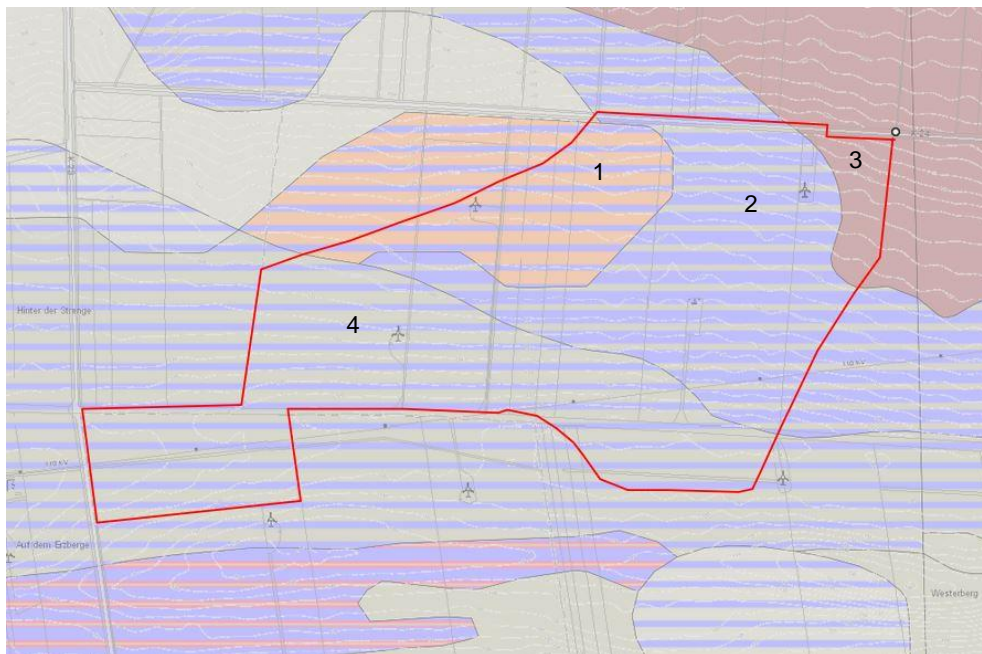
In den Bereichen Nr. 2, 3, 4, 6 und 8

- Wasserempfindlicher Ton und Tongesteine; geringe bis mittlere Setzungs-/ Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/ Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/ Gipsbildung)

In den anderen Bodenbereichen Nr. 1, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 gilt:

- Nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

Im südöstlichen Bereich der Planungsfläche befinden sich in direktem Anschluss Gefahrenhinweise auf Einzelerdfälle (939, 7827, 7826, 7825, 7824 (7823, 7590)).

**Mitgliedsgemeinde Hedeper**

WEA Winnigstedt Nord **NIBIS® Kartenserver (2014)**: Bodenkarte 1:50.000 (BK50)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlere Tschernosem - Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf / in Lössbecken)
2. Mittlere Pseudogley – Tschernosem (Lössgebiete auf / in Lössbecken)
3. Tiefer Kolluvisol (Lössgebiete auf / in Lössbecken), aus Schwarzerdematerial über Schwarzerde
4. Mittlere Tschernosem - Pseudogley (Tonsteingebiete auf / in Lössbecken),

Im gesamten Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50 000:

- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit:
  - *BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit* (Nr. 4)
  - *BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit* (Nr. 1, 2 und 3)
- Seltene Böden:
  - T - S (Nr. 4)

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 <sup>7)</sup>" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

Bodenklasse:	1 – Oberboden in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	veränderlich feste Gesteine mit Einlagerungen von mäßig hartem bzw. hartem Festgestein
Geol. Beschreibung:	Mergelstein, Tonstein, Tonmergelstein, Schluffstein, lagenweise Kalkstein, Sandstein
DIN 18196:	

7) Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. Kluftwasser, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	sehr hoch
Boden:	Nr. 4
Bodenklasse:	4 – mittelschwer lösbbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßige konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	sehr hoch (Nr. 2), hoch (Nr. 3)
Boden:	Nr. 2 und 3
Bodenklasse:	5 – schwer lösbbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	gering bis mäßige konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	mittel
Boden:	Nr. 1

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Im Bereich "Mittlerer Pseudogley – Tschernosem" (Nr. 4)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

In den anderen Bodenbereichen Nr. 1 - 4 und Nr. 7 – 10 gilt:

- nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

Die Karten "Kohlenstoffreiche Böden" 1: 50.000 zeigt für die direkten Planungsbereiche keine "Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt" und "Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz".

## 2.5 Bergbaurechtliche Belange

Verschiedene bedeutende Bodenschätze, die dem Bergrecht unterliegen, sind im vorliegenden Änderungsbereich zu finden. Hier sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Abstände zu Einrichtungen des Bergbaus einzuhalten. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

**Remlingen**

Im Nordosten existiert ein vom Altbergbau beeinflusster Standort

Feld: Asse III  
 Mineral: Kali  
 Status: inaktiv

Im Norden an der Planungsgrenze

Bergwerksfeld: Kalisalzbergwerk Asse  
 Bodenschätze: Stein-, Kali- und Magnesiasalze  
 Berechtsamsakte: G7 (Braunschweig)  
 Feldgröße [m<sup>2</sup>]: 20.479.900  
 Aktueller Rechtsinhaber: Bundesrepublik Deutschland  
 Laufzeit der Berechtigung: unbefristet

**Hedeper**

Im Planungsgebiet

Bergwerksfeld: Karl II  
 Bodenschätze: Eisenerz  
 Berechtsamsakte: - II 930 / 53 -  
 Feldgröße [m<sup>2</sup>]: 2.000.000  
 Aktueller Rechtsinhaber: Barbara Rohstoffbetriebe GmbH  
 Laufzeit der Berechtigung: unbefristet

**Altbergbau**Nachbergbau Themengebiet Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden ausgewerteten Unterlagen (Stellungnahme vom 13.09.2022 und vom 07.07.2023) im Bereich von Bohrungen. Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau. Im südlichen Teil des Plangebiets liegen zwei Erkundungsbohrungen für Erz. Bei diesen Bohrungen kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Gasanzeichen hatten. Daher ist eine Überbauung unkritisch. Die Bohrungen haben folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Achim-10-2	Erz	unbekannt	32613278	5770086
Achim 11	Erz	unbekannt	32613821	5770028

**Baugrund**

Im Untergrund der zwei Planungsflächen (Sonderbauflächen Windenergie) sind lösliche Karbonat- und/oder Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200$  m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umkreis der nördlichen Planungsfläche liegen mehrere bekannte Erdfälle, der nächstgelegene Erdfall grenzt unmittelbar östlich an die Planungsfläche. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfüllter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle. Formal sind die zwei Planungsflächen den Erdfallgefährdungskategorien 3 bis 5 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar.

Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Karbonat- und Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

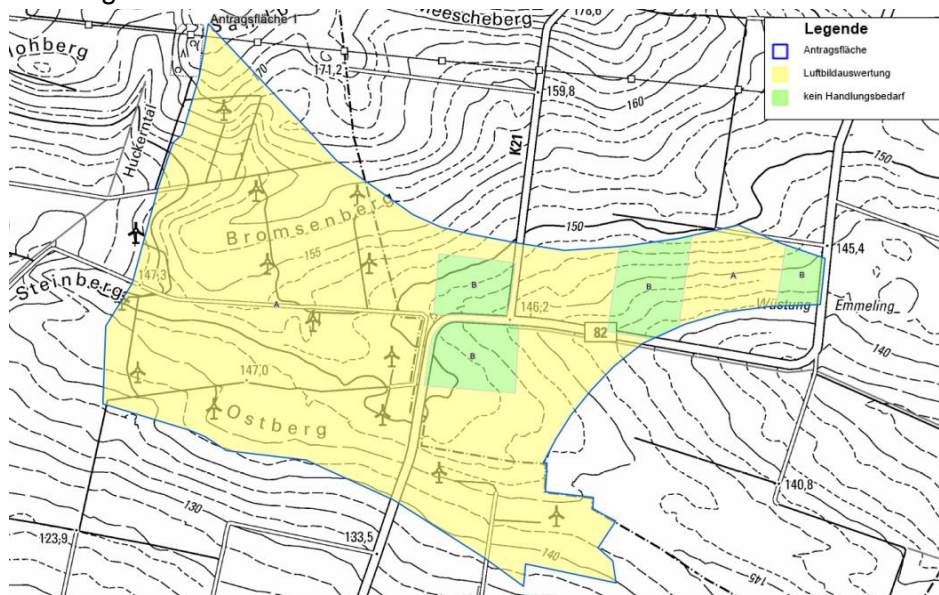
## 2.6 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit internen Brandschutz- und Löscheinrichtungen ausgestattet.

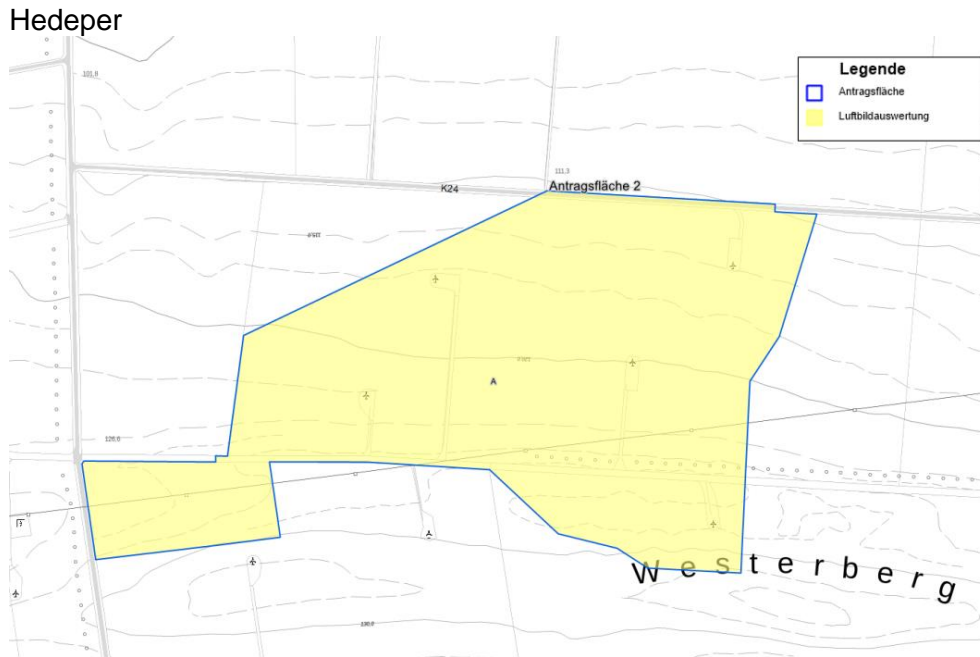
## 2.7 Boden

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst gibt zu den Änderungsbereichen folgende Hinweise:

### Remlingen-Semmenstedt



Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel



Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen mit Schreiben vom 05.09.2022 die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

## **2.8 Denkmalschutz**

---

In ca. 1,3 km nordöstlich der Vorrangfläche Remlingen-Semmenstedt liegt auf dem Meescheberg direkt am Ortsrand von Klein Vahlberg ein historischer Grabhügel.

Auf der Planungsfläche Hedeper sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt.

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen.

(§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

## **2.9 Immissionsschutz**

---

### **Allgemeiner Immissionsschutz**

Die Übernahme der raumordnerisch vorbestimmten "Vorranggebiete Windenergienutzung" in den Flächennutzungsplan lässt keine konkreten Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auf dieser Planungsebene zu. Rein aus vorsorglicher Sicht heraus hat der Regionalverband bei der Neuausweisung (Ergänzung) dieser Vorranggebiete einen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen angenommen. Bestehende Altstandorte, die weiterhin als "Vorranggebiete Windenergienutzung" aufgenommen wurden, halten dagegen geringere Schutzabstände von lediglich 500 bis 800 m zu den geschlossenen Siedlungen ein.

Inwiefern Windenergieanlagen aufgrund von Geräuschen, Blendwirkungen oder Schattenwurf sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung anhand der maßgeblichen Gesetze, Normen und Richtlinien zu prüfen und erforderlichen Falls durch entsprechende Maßnahmen bzw. Überarbeitung der Antragsplanung zu verhindern.

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 13.03.2002, haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

In Bezug auf den Schutz vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien (bspw. allgemeine Wohngebiete – WA, Dorfgebiete – MD) benannt sind.

### **Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG**

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

## **2.10 Natur und Landschaft**

---

### **2.10.1 Artenschutz**

---

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum der Mitgliedsgemeinden bei der Übernahme der Vorranggebiete "Windenergienutzung" als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in ihren Flächennutzungsplan für Remlingen-Semmenstedt und Hedeper besteht insofern nur sehr eingeschränkt.

Da sich der Regionalverband im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 bei der Beurteilung der ergänzten oder vergrößerten Vorranggebiete "Windenergienutzung" nicht nur auf die Auswertung von Planungen beschränkt hat, sondern auch eigene artenschutzrechtliche Untersuchungen vornehmen ließ, ist davon auszugehen, dass die auf Flächennutzungsplanebene zu beachtenden Belange von Natur und Landschaft, inklusiv des Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG, im Rahmen der konkreten Planungen im erforderlichen Maße berücksichtigt werden können.

Neben allgemeinen Untersuchungen zu Brutvögeln und Nahrungsgästen werden speziell auch die Auswirkungen auf Greifvögel betrachtet. Aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen sich ergebende Erfordernisse sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und durch Vermeidungsmaßnahmen und die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen erwarten, dass die artenschutzrechtlichen Belange der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht entgegenstehen.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene des Flächennutzungsplans ist gemäß dem Leitfaden zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" nicht zwingend erforderlich, da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans vorrangig dem Ziel dient, ihn an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen verfolgt die Samtgemeinde mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht, da sich insbesondere in Bezug auf raumordnerisch bedeutsame Windenergieanlagen kein Handlungsbedarf bzw. Spielraum seitens der Gemeinde ergibt. Für diese Fallgruppe sieht der Leitfaden im Regelfall keine oder nur eine "unzureichende" Artenschutzprüfung auf Flächennutzungsplanebene vor (Nds. MBl. Jg. 66 (71) Nr. 7, 24.02.2016; Abbildung 5, S. 217). Die Samtgemeinde verzichtet insofern auf dieser Planungsebene auf eine Artenschutzprüfung.



## 2.10.2 Bodenschutz

---

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u.a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o.ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

---

### **3.0 Umweltbericht**

---

#### **3.1 Einleitung**

---

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

Für die Plangebiete werden zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit bzw. bei den Änderungsflächen des bestehenden Bebauungsplans der bauleitplanerisch festgesetzte Zustand zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gegenübergestellt.

##### **3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans**

---

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um östlich der Ortschaft Remlingen und westlich von Hedeper die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Remlingen WF 10 Erweiterung und Oderwald\_Achim WF 4 Erweiterung der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen.

Dafür hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 108 ha für Remlingen und ca. 44 ha für Hedeper zum Inhalt. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. In geringen Anteilen werden damit auch die Ackerflur gliedernden Wege, Bach- und Grabenläufe sowie Feldgehölze miterfasst.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft", "Flächen für den Verkehr" und "Flächen für die Energie" mit den entsprechenden beidseitigen Schutzstreifen.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sowie Ausgleichsfestsetzungen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt und auch keine rechtsverbindlichen Ausgleichsfestsetzungen treffen kann.

##### **3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

---

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft <sup>8)</sup>

---

<sup>8)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>9)</sup> <sup>10)</sup>
- Schutz des Bodens<sup>11)</sup> <sup>12)</sup> <sup>13)</sup>
- Schutz von Kulturgütern<sup>14)</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms<sup>15)</sup>, des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel<sup>16)</sup>, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) und des Landkreises Wolfenbüttel sowie den Niedersächsischen Umweltkarten<sup>17)</sup> und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®)<sup>18)</sup> entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) ist möglicherweise in Vorbereitung oder im Vergabeverfahren (Stand: 15.11.2010, Bundesamt für Naturschutz: zu diesem Zeitpunkt war die SG noch aufgeteilt in SG Asse und SG Schöppenstedt).

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

---

<sup>9)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

<sup>10)</sup> DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung".  
DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.).  
Beuth Verlag GmbH, Berlin.

<sup>11)</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

<sup>12)</sup> Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):  
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:  
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

<sup>13)</sup> Baugesetzbuch (BauGB).

<sup>14)</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

<sup>15)</sup> REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG:  
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).  
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 –  
"Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

<sup>16)</sup> LANDKREIS WOLFENBÜTTEL: Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Zusammenarbeit mit Aland, Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover 1997, Teilfortschreibung Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover 2005

<sup>17)</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU):  
Umweltkarten Niedersachsen: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

<sup>18)</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):  
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: [www.nibis.lbeg.de/cardomap3](http://www.nibis.lbeg.de/cardomap3).

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

### **3.1.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

---

#### **3.1.4 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

---

##### **Bestand**

Naturräumlich gesehen ist Schöppenstedt dem Ostbraunschweigischen Hügelland (Unterregion 7.2) <sup>19)</sup> zuzuordnen. Dieser Naturraum ist deutlich ausgeprägt durch die Höhenzüge Oderwald, Asse und Elm. Sie erreichen Meereshöhen von über 200 m und tragen Kalk- und Silikat-Buchenwälder, die typisch für das Bergland sind. Im Südostteil liegen die einzigen Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen mit kontinental verbreiteten Arten wie Pfriemen – Federgras und Frühlingsadonisröschen.

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Ortschaften Remlingen und Hedeper und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Eine 110-KV-Leitung und eine Rohrfernleitung für Erdgas verlaufen im Norden des Planungsgebiets Remlingen-Semmenstedt sowie durch das südliche Planungsgebiet Hedeper eine 110-KV-Leitung. Sie gelten im RROP als Vorranggebiet.

Im vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Remlingen WF 10 sind 14 WEA in Betrieb, im Vorranggebiet Oderwald Achim WF 4 sind auf Achimer Seite 11 WEA und auf Hedeper Seite 5 WEA in Betrieb.

##### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Bauleitpläne einer Kommune sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB "*den Zielen der Raumordnung anzupassen*". Nach Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 "*Weiterentwicklung der Windenergienutzung*" ist daher eine Unterlassung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht möglich.

Soweit die vorliegende Planung dennoch nicht durchgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen bei ansonsten erfüllten Voraussetzungen dennoch durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel auf Basis des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB positiv beschieden werden, ohne bedeutende Beteiligung bzw. Einflussnahmpotenzial der Samtgemeinde Elm-Asse.

#### **3.1.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung**

---

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

---

<sup>19)</sup> Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Olaf von Drachenfels, Inform. des Naturschutz Niedersachs. 4/2010, herausgegeben vom NLWKN

### a) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

#### Immissionen

Der Mindestabstand von 1.000 m führt auch im Betrieb der Windenergieanlagen (Betriebsphase) dazu, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden kann, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Die konkreten Auswirkungen im Betrieb sind dort auch in Hinblick auf Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie der sonstigen vorhandenen Immissionen zu betrachten. Eine Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind die Beeinträchtigungen durch Lärm als gering erheblich einzustufen.

#### **Remlingen**

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von ca. 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Berklingen, Uehrde, Semmenstedt und Remlingen sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen infolge einer ungünstigen Exposition zur Vorrangfläche.

Für die nördlich liegenden Ortschaften Klein Vahlberg und Berklingen können aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf und/oder Reflexionen leichte zusätzliche Beeinträchtigungen auftreten. Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m jedoch eingehalten wird, Klein Vahlberg zudem auf der

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

windparkabgewandten Seite eines östlichen Ausläufers der Asse liegt, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. Schall auch aufgrund der massiven Vorbelastung nicht zu erwarten.

Für die Ortschaften Semmenstedt, ca. 1,2 km (südlich) und Remlingen (westlich), ca. 1,0 km von der neuen Planungsfläche entfernt, seien laut RROP<sup>20)</sup> keine visuellen Belästigungen zu erwarten, zumal schon eine Vorbelastung durch die bestehenden WEA existiert und zumindest für Remlingen eine ortsabgewandte Erweiterung erfolgen soll.

### **Hedeper**

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von ca. 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen Hedeper, Seinstedt und Kalme sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen infolge einer ungünstigen Exposition zur Vorrangfläche.

Da der Flächennutzungsplan weder die Ausmaße noch die Standorte einzelner Anlagen bestimmt, können auch in diesem Fall die entsprechenden Nachweise erst im Rahmen der konkreten Einzelplanung erbracht werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Hinweise sind die Beeinträchtigungen als gering erheblich einzustufen.

Gefahren durch Umfallen der Anlagen und Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen liegen insofern im geringen Bereich.

Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

### Erholungsfunktion

Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung weiterer Anlagen und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung des Windparks ein. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und die Elektrizitäts-Freileitung allerdings als gering erheblich einzustufen.

### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

---

<sup>20)</sup> 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung "vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Wolfenbüttel

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z.B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z.B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z.B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z.B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden frei-lebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele des Regionalplans negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-Richtlinie (bzw. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 6 BNatSchG), aber auch die nach dem Recht des Bundes und der Länder ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmäler) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer spezifischen Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung ("Rote Liste"),) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen. Zum anderen sind artenunabhängige Merkmale wie die Kontinuität oder die Dynamik von Lebensräumen aber auch Extremstandorte zur Thematisierung des Aspektes der biologischen Vielfalt heranzuziehen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Damit sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann, wurden die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante, d.h. windenergieanlagenempfindliche Tierarten "abschließend abgewogen". Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden so festgelegt, dass ein besonderes Konfliktpotenzial der Greifvögel mit den Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten sind damit als gering anzusetzen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Änderungsbereichs für Fledermäuse liegen nach den Unterlagen des RROP 2008 nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel misst dem gesamten Änderungsbereich nach Karte 1 – Arten und Biotope – eine Grundbedeutung ("Biototyp geringer Bedeutung") zu.

### **Remlingen**

Angrenzend an die nördliche Spitze der neuen Fläche, liegt ein "Biototyp mit hoher Bedeutung" westlich am Sandberg (Wm / HO Mischwälder aus Laub- und Nadelgehölzen / Obstwiese) und westlich davon punktuelle Elemente, die eine mittlere Bedeutung als Stillgewässer/Baumreihen und Hecken haben". Weitere bedeutungsvolle Gebiete und Teilgebiete liegen im nördlichen Bereich in den Ausläufern der Asse, aber berühren im weiteren Sinne nicht die neue Planungsfläche. Im Nordwesten liegt ein "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna" (A 20) und ein "Gebiet mit hoher Bedeutung für den Pflanzenschutz. Nordöstlich liegt ein "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna (A 21).

Nordwestlich (ca. 630 m) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" (LSG WF 041), die das Landschaftsschutzgebiet "Asse" LSG WF 053 umsäumt. Im LSG liegen das Natura 2000 FFH – Gebiet "Asse" (EU – Kennzahl 3829-301 mit dem Naturschutzgebiet "Remlinger Heerse", NSG BR 155), ein für "Brutvögel wertvoller Bereich\_2010 (ergänzt 2013), als landesweiter Großvogellebensraum (z.B. Rotmilan) bewertet (3830.3/3) und ein für "Brutvögel wertvoller Bereich\_2010 (ergänzt 2013)" (3830.3/2, mit offenem Status). Auf der östlichen Seite, ca. 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet "Mühlenberg" LSG WF 029. Das LGS fungiert auch als für "Brutvögel wertvoller Bereich\_2010 (ergänzt 2013), 3830.4/5, regionale Bewertungsstufe (z.B. Turteltaube, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Arten der aktuellen "Roten Listen" <sup>21)</sup>

Im Nordosten, am Ortseingang von Klein Vahlberg (ca. 1 km) liegt auf den Ausläufern der Asse, auf dem s.g. Meescheberg das Naturdenkmal "Meescheberg", ND WF 006. Der östliche Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG WF 041 umfasst die ca. 850 m von der Planungsfläche entfernten, 1984 – 2004 kartierten Biototypen "Mesophile Kalkbuchenwälder (vorwiegend kollin bis submontan (WMa, Gebietsnummer 3930032)) und "Schlehen- und Rosengebüsche / Enzian – Zwenkenrasen / Saumartenreiche Halbtrockenrasen (Brachestadium)" (BTa / RHa / RHb, Gebietsnummer 3930031).

### **Hedeper**

Längs der K 24, im nördlichen Bereich der neuen Planungsfläche liegen "punktuelle Elemente, die eine mittlere Bedeutung als Stillgewässer/Baumreihen und Hecken haben".

---

<sup>21)</sup> <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Vogel-Aves-1732.html>



---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Ca. 500 m südlich der Vorrangfläche befinden sich in der südlichen Fläche der Fuchsberg als "Biototyp mit sehr hoher Bedeutung (RK / BT / WI, Steppen – Magerrasen / Gebüsch trockener Standorte / sonstiger Waldbestand ohne nähere Zuordnung)", ein "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierartenschutz (Ohne Avifauna) (T 45)" und punktuell Element mit sehr hoher Bedeutung (Stillgewässer / Einzelbäume)". Bei der landesweiten Biotypenkartierung 1984 – 2004 wurde dieses Gebiet mit der Gebietsnummer 3928054 mit den Biotypen "Steppenrasen kalkreicher Standorte (RKa)" und "Steppenrasen kalkärmerer Standorte (R Kb)" erfasst.

Westlich des Fuchsbergs liegt der Laufenberg als "Biototyp mit sehr hoher Bedeutung (RK / U / BT / G, Steppen – Magerrasen / Ruderalflur / Gebüsch trockener Standorte / Grünland, intensiv genutzt, mittlere Wasserversorgung). Dieses Gebiet wurde ebenfalls bei der landesweiten Biotypenkartierung als Biotyp "Steppenrasen kalkreicher Standorte (RKa)", "Kalkäcker (UAc)" und "Ruderalfluren (URa)" erfasst mit der Gebietsnummer 3928053.

Ca. 800 m südöstlich am Westerberg befindet sich ein "Gebiet mit hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz (P 58).

In ca. 500 m nördlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 047 "Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile". Im Landschaftsrahmenplan ist es als "Biotyp mit hoher Bedeutung" verzeichnet.

In den Bereichen am "Grabensystem Großes Bruch", ca. 900 m südlich, liegen bedeutungsvolle lineare und punktuelle Bereiche, mittlerer Bedeutung, gelten aber gleichzeitig als Gebiet "mit hoher Bedeutung für die Avifauna und den Artenschutz". Das Zielkonzept (Karte 2) gibt auf den größten Bereichen für die Landwirtschaft vor, dass eine "umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter" angestrebt werden sollte. Partiiell wird sogar von einer "vorrangigen Entwicklung (E) und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer Bedeutung für alle Schutzgüter" gesprochen.

In ca. 400 m südwestlicher (3929.2/4), ca. 1,4 km südöstlicher (3930.1/2) und ca. 1,8 km nordwestlicher (3929.2/3) Richtung befinden sich für "Brutvögel wertvolle Bereiche", die landesweit und als Großvogellebensraum für den Rotmilan eingestuft wurden. Zudem befindet sich in ca. 1,8 km südlicher Richtung im weiteren Einzugsbereich des Grabensystems "Großes Bruch" ein für Brutvögel wertvoller "Bereich\_2010 (erw. 2013)", Kenn – Nr. 3930.1/2 als landesweiter Großvogellebensraum, Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan. In diesem Großraum liegt auch das Naturschutzgebiet "Klotzberg" (NSG BR 012). Das gesamte Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Wolfenbüttel als "Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna (A38) ausgewiesen.

Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt. Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert, was u.a. auch die Kollisionsgefahr anbetrifft. Planungsebenenbezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Die Auswirkungen der Planung auf Fledermausarten werden daher als gering erheblich eingestuft.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Nordöstlich des Hambergs (ca. 1,4 km Entfernung) und des Ohrenbergs (ca. 1,3 km Entfernung) befinden sich laut Landschaftsrahmenplan "Gebiete mit hoher Bedeutung für den Feldhamster".

Der unter Naturschutz stehende und seit dem 09.07.2020 in der aktuellen Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN erfasste **Feldhamster** ist in der Beurteilung von Potenzialflächen durch den RGB nicht erwähnt. Bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, ist er als nicht relevant einzustufen. Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster werden daher als gering erheblich eingestuft.

### c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.<sup>22)</sup>

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die 21. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Elm – Asse überplant auf ca. 108 ha Fläche für Remlingen / Semmenstedt, wobei 0,4 ha auf überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraßen entfallen und ca. 2,7 ha in die Landwirtschaft rückgeführt werden sollen und ca. 44 ha für Hedeper, abzüglich 8,1 ha, die hier wieder in die Landwirtschaft rückgeführt werden.

Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. von Bodenversiegelungen auf einen Bruchteil

---

<sup>22)</sup> Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

des Änderungsbereichs, da die Zwischenräume der Windenergieanlagenstandorte sowie der Großteil der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stehen. Punktuell und im Bereich der Neuanlage von Wegen entstehen zwar erhebliche Beeinträchtigungen, bezogen auf die Größe der Gesamtplanungsfläche sind diese allerdings als gering erheblich zu werten. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

#### **d) Schutzgut Boden**

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z.B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen sind repräsentative Teilfunktionen

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

auszuwählen. Die Erfassung der Nutzungsfunktion beschränkt sich auf den Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Charakterisierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Auf Grund des engen Funktionszusammenhanges zwischen den Medien Boden und Wasser sind die spezifischen Wirkungszusammenhänge (z. B. Schutz eines Grundwasserleiters durch überlagernde Bodenschichten, Schutz von Moorböden vor Entwässerung) zu erfassen.

Eine ausführliche Bodenbeschreibung der Bodentypen nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) erfolgte in Kapitel 2.4.

### **Remlingen**

Im Änderungsbereich liegen Bodenzahl / Grünlandgrundzahl zwischen 34 und 94 und Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 31 und 98. Die Klassenzeichen der Bodenschätzung für die vorhandenen Böden sind:

L1V, L1Lo, L1LoV, L2V, L2D, L2Lo, LT2V, L2Lov, LT3V, SL4D, T4V, L4V, L5D, L5V, sL2LoV, sL3LoV, sL4V und sL4LoV.

Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, BFR 6 (Nr. 5 der Bodenkarte) und BFR 7 (Nr. 4, 9 und 11 der Bodenkarte). Während seltene Böden Z in den Bereichen (Nr. 6, 12 und 14) und K / T, ein Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, begrabene Schwarzerden, (Nr. 8) liegen, sind über die Bodenbereiche Nr. 1, 2, 3, 7, 10 und 13 keine weiteren Informationen angegeben.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind bekannt (Kap. 2.2.3), Geotope nicht.

### **Hedeper**

Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 69/94 und 70/98. Die Klassenzeichen der Bodenschätzung für die vorhandenen Böden sind:

L1Lo, L2LoV, L3LoV, LT3V.

Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, BFR 6 (Nr. 4 der Bodenkarte) und BFR 7 (Nr. 1, 2 und 3 der Bodenkarte). Die Nr. 4 gehört zur Kategorie der "Seltene Böden, T - S".

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind bekannt (Kap. 2.2.3). Geotope sind nicht bekannt.

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet eingeschränkt allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente sowie durch die vorgesehen wasserdurchlässigen Befestigungen von Zugewegungen und Wartungsbereichen (Kranstellflächen). Durch die Planung werden somit punktuell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Verlust bzw. Einschränkung der Lebensraumfunktionen sowie der Filter- und Puffereigenschaften vorbereitet.

Die baubedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den betriebsbedingten Auswirkungen, nur, dass hier temporär zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung beansprucht werden.

Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe des vorliegenden Änderungsbereichs allerdings nur kleinräumig und gering erheblich sind.

### e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z.B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

#### Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche Remlingen-Semmenstedt befinden sich keine Offengewässer. Ca. 150 m westlich fließt der "Osterbeek" Richtung Semmenstedt zum Winnigstedter Tiefenbach, der zum Einzugsbereich des "Großen Grabens" im "Großen Bruch" gehört. (Diese Gewässer fließen über Bode und Saale zur Elbe, sodass die Elbe – Weser – Wasserscheide unmittelbar in Remlingen verläuft).

Im Änderungsbereich Hedeper befinden sich ebenfalls keine Offengewässer. Relevante Entwässerungsgräben liegen außerhalb der Planungsflächen. Ca. 500 m weiter nördlich fließt die Hasenbeeke (Gebietskennzahl 482492), ein etwa 8 km langer Bach, der am früheren Bahnhof Hedeper der Bahnstrecke Jerxheim–Börßum, an der Bundesstraße 82, entspringt und relativ geradlinig nach Westen entlang der ehemaligen Bahnstrecke verläuft. Er mündet in Börßum in die Ilse (Kanal – Ilse).

In ca. 1,5 km südlicher Richtung liegt die als "Überschwemmungsgebiet verordnete Fläche ("UESG\_Verordnungsflächen\_NDS (NLWKN)) "Das Große Bruch". Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf die Oberflächengewässer geben.

#### Grundwasser

Die natürliche Wassersituation wird nutzungsbedingt verändert. Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

### **Remlingen**

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Unter Boden Nr. 5 liegt die Grundwasserstufe bei GWS 5 – sehr tief.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 - 16 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 16 - > 20 dm

Es gibt unterschiedlich große Bereiche der Grundwasserbildung.

Stufe 1: 0 – 50 mm / a, unter Boden Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8

Stufe 2: > 50 – 100 mm / a umfasst Nr. 6, 10, 11 und 14,

Stufe 3: > 100 – 150 mm / a Nr. 7 und 9 in Teilen

Stufe 4: > 150 – 200 mm / a Nr. 7, 9, 12 und 13.

### **Hedeper**

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Es gibt unterschiedliche Bereiche der Grundwasserbildung.

Stufe 1: 0 – 50 mm / a (Nr. 4)

Stufe 2: > 50 – 100 mm / a (Nr. 1,2 und 3)

Stufe 3: > 100 – 150 mm / a (Nr. 1,2 und 3)

### Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Windenergieanlagen nicht an. Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht.

### **f) Schutzgut Klima / Luft**

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter unter dem Aspekt der Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die regionalplanerischen Festlegungen vorzunehmen. Es werden demnach nicht alle klimatisch wirksamen Strukturen erfasst, sondern nur diejenigen, die durch den Regionalplan beeinflussbar sind.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Der Änderungsbereich ist dem Freilandklima zuzuordnen und wird weitgehend ackerbaulich genutzt, als klimatischer Raum mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt.
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird.
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen.

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

### **Remlingen**

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR "Remlingen WF 10 Erweiterung befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit "Nördliches Harzvorland" (51) innerhalb des Landschaftsraums des "Ostbraunschweigischen Hügellands" (512) (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie). Die neue Planungsfläche liegt in der "Remlinger Lößmulde" (512.10). Das stark hügelige Gelände weist hier Höhenlagen zwischen etwa 178 und ca. 140 m ü. NHN auf. Die Fläche ist durch periglaziale Ablagerungen charakterisiert. Sie befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley - Schwarzerden aus Lössen über Tonstein, im Süden schließen Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen an, die verbreitet mit erodierten Parabraunerden vergesellschaftet sind.

Das ostbraunschweigische Hügelland ist eine weite offene Muldenlandschaft, aus der sich die bewaldeten, aus Muschelkalk und Buntsandstein bestehenden Höhenzüge von Asse, Elm und Oderwald erheben. Das gesamte Gebiet ist von einer Lössdecke überzogen, die nur an den Hängen der Bergrücken abgespült ist. Günstig für den Wasserhaushalt wirken sich die darunterliegenden wasserstauenden Geschiebemergel und -tone aus, so dass die gesamte Region ausgezeichnete Ackerböden aufweist. In den Flussauen, besonders im Okertal, liegen bis zu 50 m mächtige Kiesschichten. Der tektonische Aufbau des Gebietes wird stark von Salzstöcken beeinflusst, so findet man stellenweise Salzstellen an der Oberfläche und im Grundwasser. Der Landschaftscharakter wird durch weite, großflächige Ackerfluren bestimmt. Im südlichen Teil fehlen Wälder beinahe völlig und auch landschaftsgliedernde Elemente, wie Hecken und Gehölze befinden sich nur an den Siedlungsrändern<sup>23)</sup>.

Die gesamte Bördelandschaft wird vom Ackerbau dominiert, der gut 80 % der Fläche einnimmt.

Die weitgehend ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Fläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze. Nur in nordwestlicher Nachbarschaft befindet sich der bewaldete, markante Höhenzug der Asse.

Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wird durch die Erweiterung der raumbedeutsamen technischen Anlagen noch mehr überformt und ist nur noch rudimentär erlebbar. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus ist im Nah- und Mittelbereich (ca. 1.000 – 3.000 m Abstand) aufgrund des sehr geringen Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen und teils großen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

---

<sup>23)</sup> Landschaftssteckbrief "Ostbraunschweigisches Hügelland" des Bundesamtes für Naturschutz BfN



Durch eine geringe Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes, kann man mit vergleichsweise geringfügigen negativen Umweltauswirkungen rechnen.

### **Hedeper**

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR Oderwald\_Achim WF 4Erweiterung befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit "Nördliches Harzvorland" (51) innerhalb des Landschaftsraums des "Ostbraunschweigischen Hügellands" (512) (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie). Die neue Planungsfläche liegt in der "Remlinger Lößmulde" (512.10) und das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist stark wellig und die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 133 und ca. 100 m ü. NHN auf. Die Fläche befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley - Schwarzerden aus Lössen über Tonstein oder Lösslehmen, im Süden schließen Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen an, die verbreitet mit erodierten Parabraunerden vergesellschaftet sind.

Die weitgehend ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Planungsfläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze.

Durch die Planung wird die Errichtung erweiternder Windenergieanlagen vorbereitet, die als zusätzliche technische Elemente in der Landschaft wirken werden. Die technische Überformung des Landschaftsbildes wird dadurch räumlich ausgeweitet. Sie ist aufgrund der nur leicht hügeligen und zumeist ausgeräumten Bördelandschaft weithin sichtbar und durch die schon bestehenden WEA, die im Norden bei Bornum liegende Deponie und die durch den südlichen Bereich verlaufende 110 kV – Leitung ist auch keine unbelastete, freie Horizontlinie zu erwarten. Im Nahbereich sorgen die Rotorbewegungen für optische und akustische Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens. Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind wegen der Vorbeeinträchtigung als gering erheblich zu werten. Baubedingte Auswirkungen bewegen sich im geringen Bereich.

Der LRP Wolfenbüttel, 2005, weist die Flächen als intensiv landwirtschaftlich genutzte, wenig gegliederte Bereiche, mit weiträumigen, ackerbaulich genutzten Talniederungen aus. Daraus ergibt sich ein eingeschränktes Landschaftserleben.

### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein.

Die unmittelbaren Standorte der Windenergieanlagen und ihre Zuwegungen sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen den Verlust bzw. die Zerschneidung von Ackerflächen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächenbewirtschaftern im Rahmen der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen zu treffen. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet, da die Landwirtschaft dem Grunde nach weiterhin möglich ist.

#### **i) Wechselwirkungen**

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden / Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

### **3.1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen**

---

#### **a) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 zu den Ortslagen wird zumindest dem Grundsatz nach eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen vermieden. Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten bzw. andere Störungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u.a. Entsiegelungen, aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen Artenschutzprüfungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit besteht dabei für Brutvögel, Greifvögel, sowie für Fledermäuse und möglicherweise dem Feldhamster.

### **c) Schutzgut Fläche**

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Ausdehnungen der nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Standorte und der notwendigen Nebenanlagen möglichst gering ist und dass ein vollständiger Rückbau der Versiegelungen nach der Nutzung gesichert ist. Hinzu kommt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen dafür Sorge zu tragen ist, dass die in der Bauphase zusätzlich benötigten Aufstellflächen nach Errichtung der WEA zurückgebaut werden. Möglichkeiten für eine Rücknahme von Bauflächen bestehen aktuell nicht in der Gemeinde.

### **d) Schutzgut Boden**

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gem. § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z.B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es können z.B. eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

#### **e) Schutzgut Wasser**

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

#### **f) Schutzgut Klima/ Luft**

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Die seitens der Regionalverbands Großraum Braunschweig getroffene Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Vorranggebieten und die damit einhergehende Ausschlusswirkung für solche Anlagen im übrigen Verbandsraum vermeidet die völlige Überformung der freien Landschaft, die im Bereich der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) bereits eine erhebliche Vorbelastung durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen aufweist. Durch die neue Anlage und die Erweiterungen wird sich das Landschaftsbild deutlich verändern.

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

### **3.1.7 Andere Planungsmöglichkeiten**

---

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die Übernahme der Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

### **3.1.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

---

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld des Geltungsbereichs.

## **3.2 Zusatzangaben**

---

### **3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten**

---

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

### **3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

---

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans "Windenergieanlagen", den die Gemeinden aufstellen, festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Umsetzung der BImSch-Genehmigung zu überwachen sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung können abschließend erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen anhand der konkret realisierten Anzahl der Anlagen, ihren Standorten und der Bauart bestimmt werden, da der Flächennutzungsplan hierüber keine Vorgaben treffen kann.

### **3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um östlich der Ortschaft Remlingen und westlich der Ortschaft Hedeper die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebiets "Windenergienutzung WF 10 Erweiterung "Remlingen" und "Oderwald\_Achim WF 4 Erweiterung" der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr in einem Umfang von ca. 152 ha zum Inhalt.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt zwei Teilflächen:

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung WF 10 Remlingen	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	108 ha
2	Erweiterung WF4 Oderwald_Achim	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft,	44 ha
	<b>Gesamt</b>		<b>152 ha</b>

Die vorliegenden Änderungsbereiche liegen im Außenbereich der Ortschaften Remlingen und Hedeper und werden langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verläuft die Straße B 82 sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Durch den Änderungsbereich in Hedeper verläuft in West / Ost – Richtung eine 110 kV Freileitung.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmen kann.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierenden Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Windenergieanlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung, im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange, durch Auswertung von Planwerken und Informationssystemen beschränkt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch Windenergieanlagen werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" von 1.000 m zu den umliegenden geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor den Emissionen der Windenergieanlagen maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten und möglicherweise dem Feldhamster ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d.h. windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung".

Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen - empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen bspw. Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland), Flächenentsiegelung, Rekultivierung und Gehölzanzpflanzungen in Betracht. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Aufwertungsmaßnahme auf ein nicht erhebliches

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplans verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt oder in der BImSchG – Genehmigung erfasst.

Nach Auswertung von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und Informationen der Fachbehörden sind bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten, die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gering.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung wird bei der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt.

### 3.2.4 Quellenangaben

---

- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung." Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des G vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- - Baugesetzbuch (BauGB)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
  - Landesregierung Niedersachsen: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2017
  - Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 und 1. Änd. für den Großraum Braunschweig
  - Samtgemeinde Elm-Asse: Flächennutzungsplan, Stand 20. Änd.
  - Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan 1997/ Teilfortschreibung 2005
  - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
  - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

## Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB;
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung."
- Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Neufassung (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
- Deutscher Naturschutzring (DNR): Grundlagenarbeit Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW): Sachinformation –
- Optische Immissionen von Windenergieanlagen
- Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

#### 4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die mit der vorliegenden Planung im Flächennutzungsplan für das Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) vorgenommene Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erzeugen keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan. Bezogen auf die in Anspruch genommene Grundfläche wird innerhalb der Sonderbaufläche auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen.

Die Windenergieanlagen benötigen Anschlüsse an das Elektrizitäts- und an Telekommunikationsnetze, die die Betreiber der Windenergieanlagen und die Versorgungsunternehmen privatrechtlich vereinbaren müssen.

Durch das bestehende VR WEN Hedeper verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung, die auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss.



Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

## 5.0 Flächenbilanz

### 5.1 Remlingen

Art der Nutzungen	vor 21. Änd. FNP		nach 21. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	95,78 ha	86 %	105,07 ha	97 %
Fläche für die Landwirtschaft / Verkehr	12,36 ha	14 %	3,07 ha	3 %
<b>Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche</b>	<b>108,14 ha</b>	<b>100 %</b>	<b>108,14 ha</b>	<b>100 %</b>

### 5.2 Hedeper

Art der Nutzungen	vor 21. Änd. FNP		nach 21. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	41,75 ha	94 %	36,33 ha	82 %
Fläche für die Landwirtschaft / Verkehr	2,60 ha	6 %	8,02 ha	18 %
<b>Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche</b>	<b>44,35 ha</b>	<b>100 %</b>	<b>44,35 ha</b>	<b>100 %</b>

Die Sonderbauflächen "Windenergie" gehen nicht gesondert in die Gesamtfläche des jeweiligen Änderungsbereichs ein, da sie die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und überörtliche Hauptverkehrsstraßen überlagern und mit deren Grundflächen bereits Teil der Gesamtfläche sind.

## 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Mit Stellungnahme vom 29.08.2022 schreibt die **Purena GmbH**, Netzgebiet Süd/Ost, Schöningen Folgendes:

Im direkt beplanten Bereich östlich von Remlingen befindet sich unsere Trinkwassertransportleitung DN 300 aus AZ.

Um in diesem Bereich Störungen und damit einhergehende Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden, sind wir in die weiteren Schritte, hier vor allem mögliche bauliche Aktivitäten, zwingend mit einzubeziehen.

Als Anlage ist ein Lageplan angehängt.

Im direkt beplanten Bereich westlich von Hedeper befindet sich unsere Trinkwassertransportleitung DN 150 aus AZ.

Um in diesem Bereich Störungen und damit einhergehende Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden, sind wir in die weiteren Schritte, hier vor allem mögliche bauliche Aktivitäten, zwingend mit einzubeziehen.

Die **NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel** schreibt mit Stellungnahme vom 04.07.2023

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

#### Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

#### Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 der VVTB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Bei den WEA, bei denen der o.g. Abstand zur Straße unterschritten wird, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Detaillierte Anforderungen zur Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf sind in den Nummern 2, 3.2 und 5 der Anlage A 1.2.8/6 der Anlage 1 VVTB beschrieben.

Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung:

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund der Konzentrationswirkung und der Gleichbehandlung der Landkreise in der Zwischenzeit bei allen Landkreisen im Zuge der BlmSchG-Verfahren auch die Angaben/Forderungen zu den erforderlichen Sondernutzungen (Zuwegung) an den Bundes- und Landesstraßen, die in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereiches liegen, von unserer Seite aus eingebracht werden. Eine nachträgliche Beantragung ist nicht mehr vorgesehen, da teilweise die wasserrechtlichen Belange (Verrohrungen) und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. bei erforderliche Baumfällungen) mit im BlmSchG-Verfahren durch die Genehmigungen abgearbeitet werden.

Die Zuwegungen sind vorzugsweise nicht über Bundes- und Landesstraßen zu planen, wenn hier dennoch die Erschließung über die Bundesstraße 82 erfolgen muss, ist dies zu begründen. Bei der Planung sind vorhandene Wirtschaftswege oder Feldzufahrten entsprechend unserer Auflagen auszubauen, die Station ist anzugeben. Neue Zufahrten können nicht zugelassen werden.

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage aussagekräftigen Unterlagen (Lageplan und Schnitt) rechtzeitig vor dem BlmSchG-Verfahren dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel zur Abstimmung vorzulegen und die abgestimmten Unterlagen dem BlmSchG-Verfahren in geeigneter Form, mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zum Ausbau der Zuwegung während der Herstellung und des Betriebes der WEA mit geplanten Breiten und Radien, der erforderlichen Verrohrungen und der ggf. erforderlichen Baumfällungen enthalten. Der dauerhafte Ausbau von Zufahrten ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Für Kreisstraßen ist der Landkreis als Straßenbaulastträger zuständig. Einzelheiten werden in den weiteren Genehmigungsverfahren geregelt.

Für die Belange der zivilen Luftfahrt ist mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
-Dezernat Luftverkehr-  
Göttinger Chaussee 76A  
30453 Hannover      E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de

Bezüglich der Nähe zur regionalen Geschäftsbereichsgrenze im Bereich westlich von Hedeper bitte ich den regionalen Geschäftsbereich Goslar gesondert zu beteiligen:

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Regionaler Geschäftsbereich Goslar  
Am Stollen 16  
38640 Goslar E-Mail: poststelle-gs@nlstbv.niedersachsen.de

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch im weiteren Verfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können. Ein Ausgleich für ggf. zu fällende Straßenbäume ist gesondert auszuweisen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 14.06.2023 gibt die Avacon Netz GmbH, Salzgitter folgende Hinweise:

Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

#### 110-kV-Hochspannung:

Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen "Helmstedt/BKB-Ohlendorf", LH-10-1801 (Mast 091-095), "Helmstedt/BKB-Oker", LH-10-1805 (Mast 123-128) sowie "Abzweig Westerberg", LH-10-1861 (Mast [128]-999) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungssachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Zwischen einer jeweiligen Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:  $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem da-

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

mit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

An unseren Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Sascha Zufelde unter der Mobilfunknummer +49 1 51/12 20 18 00 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach [Windenergie@avacon.de](mailto:Windenergie@avacon.de).

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

### Fernmelde

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach [einsatzplanung\\_uebertragungsnetze@avacon.de](mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de) in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

## 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

### - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 08.08.2022 bis zum 12.08.2022 stattgefunden.

### - Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 08.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.09.2022 aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zu Ergänzungen in der Begründung und zur Aufnahme von Leitungstrassen in den Plänen.

### - Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 02.06.2023 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zur Ergänzungen der Begründung. Die Begründung wurde korrigiert und weitere Hinweise wurden in der Begründung aufgenommen. Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgebrachten Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

## 8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

### 8.1 Planungsziel

Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse (ehem. Samtgemeinde Asse) wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Elm-Asse damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Die Gemeinde berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt zwei Teilflächen:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung WF 10 Remlingen	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft, Fläche für Verkehr	108 ha
2	Erweiterung WF4 Oderwald_Achim	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft,	44 ha
	<b>Gesamt</b>		<b>152 ha</b>

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Die vorliegenden Änderungsbereiche liegen im Außenbereich der Ortschaften Remlingen und Hedeper und werden langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verläuft die Straße B 82 sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Durch den Änderungsbereich in Hedeper verläuft in West / Ost – Richtung eine 110 kV Freileitung.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft" bzw. in Teilen liegen die Flächen innerhalb dem Trinkwasserschutzgebiet Zone B, Börßum-Heiningen.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt.

## **8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung**

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Anlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und den Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbauflächen von 1.000 m zu den geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland) und Gehölzanpflanzungen in Betracht, die innerhalb der Änderungsbereiche umgesetzt werden können. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich Betroffenheiten für Vögel und Fledermausarten. Dabei besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d. h. windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung". Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten seien demnach als gering anzusetzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden auf Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans der Windenergieanlagen in Hedeper verschiedene fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt.



---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Einen grundsätzlichen Verlust des Lebensraumes der bodenlebenden Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.).

Bezogen auf die rd. 152 ha Fläche umfassenden Änderungsbereiche bewegt sich der tatsächliche Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche), der durch Versiegelungen hervorgerufen wird, im gering erheblichen Bereich, da hiervon nur die Fundamente sowie die neu anzulegenden Wege und Nebenanlagen der Windenergieanlagen betroffen sind.

Hinsichtlich des Schutzes des Bodens bestehen Hinweise in der Begründung zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut bei der Planumsetzung. Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind im Zuge der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate werden durch die Vor-Ort-Versickerung vermieden bzw. minimiert, so dass die Beeinträchtigungen als gering zu werten sind.

Die Ausweitung der bestehenden Windparks ermöglicht zusätzliche Anlagenstandorte für Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei (Schutzgut Klima/Luft). Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und fördern die Luftverbesserung.

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Bereich der Windenergieanlagen und der Zuwegungen (Schutzgut Sachgut) steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber. Kulturgüter sind nicht betroffen.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im erheblichen Bereich halten.

Seitens der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Auslegungsbenachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen eingegangen, die vorwiegend die weiteren Planungsebenen bzw. die Realisierung betrafen. Hierauf wurden Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Änderungen an den Plandarstellungen erfolgten nicht.

Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Pkt. 7.0 der Begründung zu entnehmen.

---

Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel

## **9.0   Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 in der Samtgemeinde Elm-Asse öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Schöppenstedt, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)